

Warennummer	Bezeichnung der Antenne Nummer	Industrie- abgabepreis je Stück DM
	Nr. 1187.500 (25 737) Mit Bananenstecker zum Anschluß des Empfängers, einfache Anbrin- gung durch Isolierrollen mit Stif- ten aus Gußstahl, auf Karton, Länge etwa 12 m mit 6 Isolier- rollen. Innenantenne aus Speziallitze mit Umspinnung .....	1,83

### Preisordnung Nr. 513.

#### — Anordnung über die Preise für Röhrenfassungen und Röhrensockel —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich branchenüblicher Verpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

#### § 2

Unter den Begriff „Röhrenfassungen und Röhrensockel“ fallen solche der Warennummer: 36 48 87 00.

#### § 3

(1) Für Röhrenfassungen und Röhrensockel, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preisliste entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

#### § 4

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Verpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt bei Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

#### § 5

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % des Industrie- bzw. Herstellerabgabepreises.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhändler nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarungen insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzu beziehen ist.

#### § 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

#### § 7

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle Preisbewilligungen für Röhrenfassungen und Röhrensockel gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau  
Wunderlich  
Minister

#### Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 51:

**Industrie-  
abgabeprei  
in DM  
je 100 Stüc**

1. Außenkontaktfassung, 8polig  
nach DIN 41 564, mit Zweipunktbefestigung,  
für Röhren wie AZ 1, AL 4 usw., aus Plast-  
stoff auf Phenolbasis, mit Kontaktfedern  
aus Bronze versilbert ..... 27,45
2. Außenkontaktfassung, 8polig  
nach DIN 41 560, für Röhren wie VY 2  
usw., aus Kunststoff auf Phenolbasis, Kon-  
taktfedern aus Bronze versilbert ..... 20,90
3. Stahlröhrenfassung, 8polig, oval  
nach DIN 41 509, Ausführung A für Röhren  
wie ECH 11, EF 13, AZ 11 usw., aus Plast-  
stoff auf Phenolbasis, mit Kontaktfedern  
aus Bronze versilbert ..... 17,25
4. Stahlröhrenfassung, 8polig, rund  
nach DIN 41 509, Ausführung A für Röhren  
wie ECH 11, EF 13, AZ 11 usw., aus Plast-  
stoff auf Phenolbasis, mit Kontaktfedern  
aus Bronze versilbert ..... 16,50